

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 16.05.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung**  
**über die Anschluss- und Benutzungsrechte sowie den Anschluss- und Benutzungs-**  
**zwang an die öffentliche Einrichtung der Fernwärmeversorgung im Gebiet der Stadt**  
**Arnstadt (Fernwärmesatzung)**

**vom 30. Juli 2019**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Arnstadt betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung. Diese dient dem im Interesse des öffentlichen Wohls liegenden lokalen Schutz der Luft und des Klimas als natürlichen Grundlagen des Lebens. Zur Erreichung dieses Ziels soll die Fernwärmversorgung dadurch einen Beitrag leisten, dass insbesondere durch den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung und Erreichen eines möglichst hohen Fernwärmegraden der Ausstoß von Luftschadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen im Gebiet der Stadt Arnstadt (nachfolgend „Stadt“ genannt) verringert wird.
- (2) Die Herstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen wird der Stadtwerke Arnstadt GmbH (Betreiber) übertragen; sollte die Gesellschaft erlöschen, wird die Betreuung von der Stadt anderen geeigneten Unternehmen/Versorgern übertragen. Die Verantwortung der Stadt als Trägerin der öffentlichen Einrichtung bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt sichert in Teilen des Stadtgebietes, nachfolgend als „Fernwärmevorranggebiete“ bezeichnet, die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den jeweils als nummerierte Anlage der Satzung beigefügten Unterlagen; die jeweilige Anlage besteht aus einer zeichnerischen Darstellung (rote Umrandungslinie als äußere Begrenzung des jeweiligen Vorranggebietes) und einem Textteil (katastermäßige Bezeichnung aller anschließbaren Grundstücke im jeweiligen Vorranggebiet).

- (2) Die jeweilige Anlage ist/wird Bestandteil der Satzung. In Zweifelsfällen gilt der Innenrand der roten Umrandungslinie als äußere Begrenzung des jeweiligen Vorranggebietes; erfasst sind/werden alle Grundstücke innerhalb des Gebiets, wenn und soweit nicht ein Ausnahmefall des Absatzes 5 vorliegt.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer festgelegten Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbraucher sowie für die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Mehrere Grundstücke oder Teile von ihnen stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenfassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander grenzen und die Eigentumsverhältnisse identisch sind.
- (5) Liegt ein Grundstück nur teilweise in einem Fernwärmevorranggebiet, weil es aus einer Verschmelzung mehrerer Flurstücke oder Teilung von Flurstücken entstanden ist oder aus mehreren Flurstücken besteht, so ist es insgesamt Bestandteil des betreffenden Fernwärmevorranggebietes. Die in dieser Satzung aufgeführten Verpflichtungen gelten für den/die Eigentümer solcher Flächen oder die ihnen Gleichgestellten (Abs. 3) entsprechend.

### **§ 3 Fernwärmeversorgung**

- (1) Die Fernwärmeversorgungsanlagen dienen der Versorgung mit Wärme für:
  - Heizzwecke,
  - die Aufbereitung von Warmwasser,
  - Prozesswärme sowie
  - alle sonstigen thermischen Verwendungszwecke.
- (2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die Stadtwerke Arnstadt GmbH bzw. die von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Der von den Abnehmern der Fernwärme zu zahlende Preis darf nicht wesentlich höher sein als die Kosten im Falle des Betriebs einer erdgas- bzw. heizölbetriebenen Wärmeversorgungsanlage im Stadtgebiet.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer und sonstige Berechtigte (§ 2 Abs. 3) eines in einem Fernwärmevorranggebiet liegenden, durch eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeversorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist – vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 5 dieser Satzung – berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

## **§ 5 Begrenzung des Anschlussrechtes**

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadtwerke Arnstadt GmbH bzw. können die von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen nach vorheriger Zustimmung der Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energieträger verweisen. Die Stadtwerke Arnstadt GmbH bzw. die von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen können den Anschluss zulassen, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten auch die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und ggf. für den Betrieb zu tragen. Insoweit ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versorgungsträger für die Fernwärme und dem Antragsteller erforderlich. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, entfallen, besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Antragstellers nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer oder ihm Gleichgestellte (§ 2 Abs. 3) eines in einem Fernwärmevorranggebiet liegenden Grundstückes oder eines Grundstückes nach § 2 Abs. 5 der Satzung ist verpflichtet, dieses an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen anzuschließen und die Fernwärme zu einem wirtschaftlichen Preis (§ 3 Abs. 3) zur Verfügung zu stellen.

- (2) Auf Grundstücken, die an öffentliche Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang); § 7 Abs. 4 bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie den ihnen Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3).
- (3) Die Errichtung und die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, gasförmigen und flüssigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Abgase entwickeln, sind in Fernwärmevorranggebieten nicht gestattet. Der zusätzliche Betrieb von Kaminen bleibt von dieser Vorschrift unberührt, sofern diese nur gelegentlich genutzt und nur mit naturbelassenem und mindestens zwei Jahre abgelagertem Holz befeuert werden.

## **§ 7**

### **Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung nach § 6 ist auf Antrag gemäß Abs. 4 zu befreien, wenn
- die Leistung der Wärmeversorgungsanlage nicht mehr als 30 kW beträgt oder
  - ausschließlich emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen vorhanden sind oder
  - bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen errichtet oder betrieben werden.
- (2) Für Gebäude, die
- vor Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt sind und keine emissionsfreien oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebenen Wärmeversorgungsanlagen mit mehr als 30 kW besitzen oder
  - für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlage mit mehr als 30 kW eingeplant ist,
- wird bis zur Erneuerung der eingebauten oder geplanten Feuerungsanlage bzw. wesentlichen Änderung der Anlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung bzw. Herstellung einer neuen Leitung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 erteilt.
- (3) Eine teilweise ergänzende Wärmebedarfsdeckung mit emissionsfreien Heizungsanlagen ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird und ein

besonderes öffentliches Interesse an der Befreiung besteht oder dadurch eine unzumutbare Härte vermieden wird.

- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt und kann Bedingungen oder Auflagen enthalten.

## **§ 8**

### **Anschluss- und Benutzungsbedingungen für die Fernwärmeversorgung**

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Eigentümer eines Grundstückes oder diesem Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3) bei der Stadtwerke Arnstadt GmbH oder bei dem von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist bei Neu- und Umbau einschließlich Sanierung gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides zu stellen.
- (2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 Abs. 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an die Einrichtung der Fernwärmeversorgung anschließen lässt, sofern § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung finden;
  - entgegen § 6 Abs. 2 nicht den gesamten Bedarf an Raumwärme aus dem öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetz deckt, sofern § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet;
  - entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen sowie gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, benutzt;
  - entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zur Beheizung von Gebäuden ausschließlich eine Kaminfeuerstelle betreibt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das OWiG in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

Stadt Arnstadt  
Arnstadt, den 30. Juli 2019

- Dienstsiegel -

Frank Spilling  
Bürgermeister

**Anlage 1:**

- **zeichnerische Darstellung**
- **katastermäßige Darstellung**

### Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.05.2019 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 28.05.2019 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 28.05.2019 ist der Stadt Arnstadt am 05.06.2019 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 30.07.2019

- Dienstsiegel -

Frank Spilling  
Bürgermeister

**Anlage zur Fernwärmesatzung vom 30.07.2019**

**Katastermäßige Darstellung**

<b><i>Gemarkung</i></b>	<b><i>Flur</i></b>	<b><i>Flurstück</i></b>
Arnstadt	59	755/174
Arnstadt	59	755/175
Arnstadt	59	755/176
Arnstadt	59	755/177
Arnstadt	59	755/178
Arnstadt	59	755/179
Arnstadt	59	755/16
Arnstadt	59	755/185
Arnstadt	59	755/83
Arnstadt	59	755/98
Arnstadt	59	755/99
Arnstadt	59	755/184
Arnstadt	59	755/186
Arnstadt	59	755/189
Arnstadt	59	755/188
Arnstadt	59	755/91
Arnstadt	59	755/190
Arnstadt	59	755/86
Arnstadt	59	755/192
Arnstadt	59	755/25
Arnstadt	59	755/145
Arnstadt	59	755/9
Arnstadt	59	755/10
Arnstadt	59	1202/3
Arnstadt	59	738/7
Arnstadt	59	1202/6
Arnstadt	59	1202/4
Arnstadt	59	1202/7
Arnstadt	59	755/20
Arnstadt	59	755/195
Arnstadt	59	755/11
Arnstadt	59	1202/6
Arnstadt	59	755/194
Arnstadt	59	755/193
Arnstadt	59	738/60
Arnstadt	59	738/61
Arnstadt	59	738/53
Arnstadt	59	1202/31
Arnstadt	59	734/1
Arnstadt	59	734/2
Arnstadt	59	1202/9
Arnstadt	59	738/14
Arnstadt	59	738/54
Arnstadt	59	1202/25
Arnstadt	59	1202/26
Arnstadt	59	1202/27

**noch Anlage zur Fernwärmesatzung vom 30.07.2019 – katastermäßige Darstellung**

Arnstadt	59	738/11
Arnstadt	59	1202/30
Arnstadt	59	738/6
Arnstadt	59	738/8
Arnstadt	59	738/9
Arnstadt	59	738/15
Arnstadt	59	738/10
Arnstadt	59	738/81
Arnstadt	59	738/80
Arnstadt	59	1202/28
Arnstadt	59	738/17
Arnstadt	59	1047/1
Arnstadt	59	738/19
Arnstadt	59	738/18
Arnstadt	59	738/78
Arnstadt	59	738/79
Arnstadt	59	738/39
Arnstadt	59	1202/13
Arnstadt	59	738/34
Arnstadt	59	738/33
Arnstadt	59	1202/14
Arnstadt	59	738/36
Arnstadt	59	738/21
Arnstadt	59	738/20
Arnstadt	59	738/65
Arnstadt	59	738/32
Arnstadt	59	738/31
Arnstadt	59	1202/16
Arnstadt	59	738/41
Arnstadt	59	738/40
Arnstadt	59	738/42
Arnstadt	59	1198/4
Arnstadt	59	738/43
Arnstadt	59	1202/15
Arnstadt	59	738/50
Arnstadt	59	738/51
Arnstadt	59	1202/17
Arnstadt	59	738/30
Arnstadt	59	1202/18
Arnstadt	59	738/45
Arnstadt	59	738/44
Arnstadt	59	738/46
Arnstadt	59	738/29
Arnstadt	59	1202/19
Arnstadt	59	1202/20
Arnstadt	59	738/28
Arnstadt	59	738/47
Arnstadt	59	1202/21
Arnstadt	59	1202/22
Arnstadt	59	738/26

## noch Anlage zur Fernwärmesatzung vom 30.07.2019 – katastermäßige Darstellung

Arnstadt	59	1202/23
Arnstadt	59	738/27
Arnstadt	59	738/57
Arnstadt	59	738/52
Arnstadt	59	738/56
Arnstadt	59	738/75
Arnstadt	59	1202/24
Arnstadt	59	738/48
Arnstadt	59	738/49
Arnstadt	59	1198/3
Arnstadt	59	739/53
Arnstadt	59	739/54
Arnstadt	59	739/55
Arnstadt	59	739/56
Arnstadt	59	739/57
Arnstadt	59	739/58
Arnstadt	59	739/59
Arnstadt	59	739/60
Arnstadt	59	739/61
Arnstadt	59	739/62
Arnstadt	59	739/63
Arnstadt	59	739/64
Arnstadt	59	739/65
Arnstadt	59	739/66
Arnstadt	59	739/76
Arnstadt	59	739/75
Arnstadt	59	739/74
Arnstadt	59	739/73
Arnstadt	59	739/72
Arnstadt	59	739/71
Arnstadt	59	739/70
Arnstadt	59	739/69
Arnstadt	59	739/68

Anlage 1:  
- zeichnerische  
Darstellung

